

## **Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Neukieritzsch (Sportstättenordnung)**

Der Gemeinderat hat am 25.10.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Beschluss-Nr.: GR/103-2022

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die gemeindlichen Sportstätten dienen dem Sportunterricht und der sportlichen Betätigung der in Trägerschaft der Gemeinde Neukieritzsch befindlichen Schulen und Kindergärten sowie als öffentliche Einrichtungen für Sport-, Sonder- und außersportliche Veranstaltungen. Zu den Sportstätten zählen
  - 1.1. Parkarena, Badstraße 6
  - 1.2. Sportplatz Neukieritzsch, Badstraße 6
  - 1.3. Tennisplatz Neukieritzsch
  - 1.4. Turnhalle an der Grundschule, Schulpatz 1
  - 1.5. Victoriahalle, Victoriastraße 3
  - 1.6. Sportplatz Lobstädt, Glück-Auf-Straße 10 a
  - 1.7. Kegelbahn, Victoriastraße 9
  - 1.8. Sportplatz Deutzen, Barbarastraße 20
  - 1.9. Kegelbahn, Richard-Wagner-Straße 4
  
2. Sportveranstaltungen umfassen den Lehr-, Übungs- und Spielbetrieb der Neukieritzscher Sportvereine, Sporttreibenden Initiativen sowie gemeinnützigen Organisationen.

### **§ 2 Zuständigkeit**

1. Die Sportstätten werden von der Gemeinde Neukieritzsch verwaltet und entsprechend der Nutzungen vergeben.
2. Wird eine Sportstätte nicht schulisch oder kommunal genutzt, kann sie an die unter § 3 genannten Nutzungsberechtigten vergeben werden.
3. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind der Gemeinde Neukieritzsch unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

Als Nutzungsberechtigte gelten

1. eingetragene Neukieritzscher Sportvereine und sonstige gemeinnützige Sport treibende Organisationen,
2. Sport treibende Initiativen in der Gemeinde Neukieritzsch (private Interessengruppen und Privatpersonen).
3. Sofern freie Kapazitäten bestehen, können die kommunalen Sportstätten auch von ortsfremden Sportvereinen, Sport treibenden Organisationen und Sport treibenden Initiativen genutzt werden
4. Sonder- und außersportliche Veranstaltungen können von Nutzungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie von übrigen ortsansässigen Vereinen, Parteien, Gruppen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, von privaten Interessengruppen und Privatpersonen und für gewerbliche Veranstaltungen zur einmaligen Nutzung beantragt und durch die Gemeinde genehmigt werden.

### **§ 4 Nutzungsgenehmigungen, Nutzungsentgelt**

1. Die Nutzung der in § 1 genannten Sportstätten ist bei der Gemeinde Neukieritzsch zu beantragen.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Nutzung besteht nicht.
3. Die Ausgestaltung der Nutzung der Sportstätten nach dieser Benutzungsordnung und die Erhebung von Entgelten erfolgt privatrechtlich durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Vertragsschließende Parteien sind der Nutzer einerseits und die Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, vertreten durch den Bürgermeister, andererseits. Der Bürgermeister ist befugt, andere Personen mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen.
4. Die Höhe richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis lt. Anlage 1 dieser Ordnung. Soweit eine Veranstaltung dort nicht aufgeführt ist, ist das Entgelt beim Vertragsabschluss zu vereinbaren.
5. Soweit eine Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, erhöhen sich alle umsatzsteuerpflichtigen Entgeltsätze um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
6. Die Nutzung kann von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Geld (Kaution) sowie dem Nachweis von ausreichendem Versicherungsschutz abhängig gemacht werden.
7. Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z.B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen. Der Veranstalter haftet allein für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften, das Vorhandensein erforderlicher Genehmigungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
8. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

9. Zur Zahlung der Entgelte ist grundsätzlich der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
10. Bei Rückgabe der benutzten Räume, Anlagen und Einrichtungen in einem unsauberen bzw. nicht vertragsgerechten Zustand ist die Gemeinde Neukieritzsch berechtigt, die für die Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands anfallenden Kosten vom Veranstalter zu verlangen.

## **§ 5 Nutzungsverhältnisse**

Die Sportstätten können sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für wiederkehrende Sportveranstaltungen – dauernde Nutzungsverhältnisse – überlassen werden.

## **§ 6 Rücktritt bei einmaligen Nutzungsverhältnissen**

1. Von einem einmaligen Nutzungsverhältnis kann die Gemeinde Neukieritzsch vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hierzu ein dringendes öffentliches Interesse besteht.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, außer bei schriftlich gesonderter Vereinbarung.
3. Der Nutzungsberechtigte kann von dem Vertrag mindestens bis eine Woche vor der Veranstaltung zurücktreten. Die Gemeinde Neukieritzsch behält sich vor, eventuelle Aufwendungen geltend zu machen.
4. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

## **§ 7 Kündigung dauernder Nutzungsverhältnisse**

1. Der Vertrag über ein dauerndes Nutzungsverhältnis der Sportstätten gilt nach individueller Festlegung.
2. Das Nutzungsverhältnis kann durch den Nutzungsberechtigten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sind der Gemeinde Neukieritzsch zum Zeitpunkt der Kündigung Aufwendungen entstanden, sind diese zu erstatten.
3. Die Gemeinde Neukieritzsch kann das Nutzungsverhältnis jederzeit kündigen, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht bzw. eine Nutzung nicht möglich ist
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Es besteht insbesondere dann, wenn der Nutzungsberechtigte die Sportstätte trotz schriftlicher Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Regelungen dieser Satzung sowie die Hallen- bzw. Sportplatzordnung der jeweiligen Sportstätte verstößt.
5. Ein Entschädigungsanspruch seitens des Nutzungsberechtigten besteht nicht.

## **§ 8 Allgemeine Benutzungsvorschriften**

1. Der Nutzungsberechtigte hat bei Nutzung der jeweiligen Sportstätte (§ 1 Abs. 1 der Sportstättensatzung) die jeweilige Hallen- bzw. Sportplatzordnung einzuhalten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat sich bei Nutzung der jeweiligen Sporthalle in das Hallenbuch einzutragen.
3. Das Hausrecht übt die Gemeinde Neukieritzsch bzw. der zuständige Mitarbeiter der Sportstätten oder ein sonstiger Bevollmächtigter aus.
4. Vertretern der Gemeinde Neukieritzsch, den zuständigen Verantwortlichen der Sportstätten oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Sportveranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
5. Jegliche Sportveranstaltung darf nur in Anwesenheit einer durch den Nutzungsberechtigten zu benennenden autorisierten Person stattfinden.
6. Bei der Übergabe/Übernahme festgestellte Mängel und Schäden sind der Gemeinde Neukieritzsch unverzüglich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gilt die Sportstätte als ordnungsgemäß übergeben.
7. Die überlassenen Einrichtungen, Räume und Plätze dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Die zu den Einrichtungen, Räumen und Plätzen gehörenden Einrichtungsgegenstände, Turngeräte sowie Umkleide- und Duschräume gelten als mitüberlassen.
8. Die elektrischen Anlagen, Steuerungsanlagen, u. ä. – dürfen nur von einer von der Gemeinde Neukieritzsch beauftragten sachkundigen Person bedient werden.
9. Die für eine Sportveranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten – Geräte, Hinweise, Markierungen u. ä. - sind vom Nutzungsberechtigten durchzuführen. Jede Veränderung von Anlagen und Einrichtungen sowie baulicher Art bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Neukieritzsch. Der Nutzungsberechtigte hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für einen reibungslosen Ablauf der Sportveranstaltung verantwortlich.
10. In den Sporthallen sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt.
11. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Gemeinde Neukieritzsch mitzuteilen. Die unbefugte Benutzung von Schlüsseln außerhalb von Belegungszeiten und die Weitergabe an Dritte hat den Entzug der Schlüssel und ggf. die Kündigung des Nutzungsvertrages zur Folge.
12. Bei unsachgemäßem Verlassen und bei fehlender Reinigung der Sportstätten trägt der Nutzungsberechtigte alle eventuell anfallenden Kosten. Die Gemeinde ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers berechtigt.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Neukieritzsch übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätten entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde ursächlich war. In diesem Umfang stellt der Nutzungsberechtigte die Gemeinde Neukieritzsch auch von Ansprüchen Dritter frei. § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.

## **§ 10 Haftung des Nutzers**

1. Der Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde Neukieritzsch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber für alle durch die Nutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.
2. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
3. Jeder Schadensfall ist der Gemeinde Neukieritzsch bzw. deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
4. Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Mit Genehmigung der Gemeinde ist eine nachweislich fachgerechte Ersatzleistung durch den Nutzungsberechtigten möglich.
5. Gegenstände dürfen vom Benutzer nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Neukieritzsch in die städtischen Sportstätten mit einer Inventarliste eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Inventarliste ist der Gemeinde vorzulegen und wird Bestandteil der kommunalen Inventarversicherung. Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten oder verwahrten Gegenstände ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neukieritzsch, den 25.10.2022

Meckel

Bürgermeister

Teil A

Benutzer, die gemeinnützig oder nicht gemeinnützig anerkannt sind und die als Verein oder Gruppe **nicht** ihren Sitz in der Gemeinde Neukieritzsch haben, zahlen für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen folgende Entgelte:

<b>Einrichtung</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Tagessatz</b>
<b><u>1. Sportanlagen</u></b>		
1.1. Parkarena		
1.1.1. Umkleidekabinen UG und Besucher-WC	25,00 €	250,00 €
1.1.2. Foyer im Erdgeschoss	35,00 €	350,00 €
1.1.3. Schachgalerie	30,00 €	300,00 €
1.1.4. Halle für Kulturveranstaltungen	150,00 €	1.500,00 €
1.1.5. Halle für Sportveranstaltungen mit Tribüne	150,00 €	1.500,00 €
1.1.6. Halle für Sportveranstaltungen ohne Tribüne	100,00 €	1.000,00 €
1.2. Sportplatz Neukieritzsch		
1.2.1. Sportplatz Neukieritzsch - Fußballplatz	30,00 €	150,00 €
1.2.2. Sportplatz Neukieritzsch - Leichtathletikanlage	30,00 €	150,00 €
1.3. Tennisplatz (pro Spielfeld)	-	13,00 €
1.4. Turnhalle an der Grundschule Neukieritzsch	15,00 €	75,00 €
1.5. Victoriahalle Lobstädt	25,00 €	125,00 €
1.6. Sportplatz Lobstädt	20,00 €	100,00 €
1.7. Kegelbahn Lobstädt, Victoriastraße 9 (Pro Bahn)	13,00 €	-
1.8. Sportplatz Deutzen	10,00 €	50,00 €
1.9. Kegelbahn Deutzen, Richard-Wagner-Straße 4	13,00 €	-

## Teil B

Benutzer, die gemeinnützig oder nicht gemeinnützig anerkannt sind, als Verein oder Gruppe ihren Sitz in der Gemeinde Neukieritzsch und ein dauerhaftes Nutzungsverhältnis haben, zahlen für die Benutzung der Gemeindevorrichtungen folgende Entgelte:

<b>Einrichtung</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Tagessatz</b>
<b><u>1. Sportanlagen</u></b>		
1.1. Parkarena		
1.1.1. Umkleidekabinen UG und Besucher-WC	9,00 €	90,00 €
1.1.2. Foyer im Erdgeschoss	7,00 €	70,00 €
1.1.3. Schachgalerie	7,00 €	70,00 €
1.1.4. Halle für Kulturveranstaltungen	14,00 €	140,00 €
1.1.5. Halle für Sportveranstaltungen mit Tribüne 1 Feld	8,50 €	80,00 €
1.1.6. Halle für Sportveranstaltungen mit Tribüne 2 Felder	17,00 €	170,00 €
1.1.7. Halle für Sportveranstaltungen ohne Tribüne 1 Feld	7,00 €	70,00 €
1.1.8. Halle für Sportveranstaltungen ohne Tribüne 2 Felder	14,00 €	140,00 €
1.2. Sportplatz Neukieritzsch		
1.2.1. Sportplatz Neukieritzsch - Fußballplatz	11,00 €	110,00 €
1.2.2. Sportplatz Neukieritzsch - Leichtathletikanlage	11,00 €	110,00 €
1.2.3. Sportplatz Neukieritzsch - Trainingsplatz	5,00 €	50,00 €
1.3. Tennisplatz (pro Spielfeld)	6,50 €	65,00 €
1.4. Turnhalle an der Grundschule Neukieritzsch	6,00 €	60,00 €
1.5. Victoriahalle Lobstädt	10,00 €	100,00 €
1.6. Sportplatz Lobstädt	8,00 €	80,00 €
1.7. Kegelbahn Lobstädt, Victoriastraße 9	8,00 €	80,00 €
1.8. Sportplatz Deutzen	10,00 €	100,00 €
1.9. Kegelbahn Deutzen, Richard-Wagner-Straße 4	8,00 €	80,00 €